

GARTENORDNUNG

Kleingartenverein BADEN bei Wien



Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzungen. Die Bestimmungen dieser Gartenordnung, die das Vereinsleben regeln, müssen von jedem eingehalten werden.

Der Geltungsbereich der Gartenordnung bezieht sich auf alle Parzellen des Kleingartenvereines Baden bei Wien.

Die vom Kleingartenverein Baden bei Wien verwaltete Anlage wurde durch Beschluß des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden ausdrücklich für dauernde kleingärtnerische Zwecke gewidmet. Als Parzelle (Kleingartenfläche) wird das dem Mitglied zur Benützung überlassene Grundstück bezeichnet.

§ 1

Gartenbenützung und Bewirtschaftung

- 1) Kleingartenparzellen dürfen **nicht** zu einer erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung verwendet werden.
- 2) Die Betreuung des Kleingartens hat durch das **Mitglied** oder **dessen nächsten Familienangehörigen** zu erfolgen.

Wenn andere, fremde Personen, in zwingenden **Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies der Vereinsleitung mitzuteilen und diese Personen mit der Gartenordnung (Zeiten) vertraut zu machen.** Aus der Zustimmung des Vereines können keinerlei Rechte abgeleitet werden.

- 3) ☹ **Untervermietung oder Weitervergabe** durch das Mitglied **ist verboten** und hat die sofortige Kündigung zur Folge. (siehe Statuten § 6.3e)

Die bestmögliche Gartennützung und Erhaltung des gepflegten Zustandes sind Pflichten des Mitgliedes. Daher ist auch die Anhäufung von Gerümpel innerhalb und außerhalb der Gartenanlage untersagt.

- 4) ☹ Das Aufstellen von **Wohnwagen, Wohnmobilen und dgl., Glashäusern, Zelten** (ausgenommen Kinderzelte) und Geräteboxen sogenannte Verschläge auf den Parzellen **ist verboten**. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die inneren und äußeren Abstellplätze.

Ausnahmen: ☺ Ein handelsübliches Partyzelt (**max. 9 m²**) kann in der Zeit von 1. Mai bis 15. Oktober nur auf der vorhandenen Terrasse oder ohne befestigten Untergrund auf Rasen aufgestellt werden. Die dazu gehörigen Seitenteile dürfen nur vorübergehend als Windschutz Verwendung finden.

- 5) Das Abstellen von Kfz an den beiden Parkplätzen **hat platzsparend** und **nicht verkehrsbehindernd** zu erfolgen. Mit Rücksicht auf den angrenzenden Garten sind die **Autos nur** mit der zum Garten **gewendeten Kühlerhaube abzustellen**.

☹ Das **Autowaschen** und **sämtliche Reparaturarbeiten** auf den Abstellplätzen **sind verboten**. **Die Parkordnung ist einzuhalten**.

- 6) ☹ Das **Aufstellen von Schwimmbecken** auf den Parzellen **ist verboten**.

Ausnahmen: ☺ Kinderplanschbecken bis zu einem Durchmesser von 1,5 m^Ø.

Darüber hinausgehende, jeder Zeit entfernbare Planschbecken ohne auf festen Untergrund stehende bis zu einer Größe von 2,0 m^Ø bedürfen einer

Zusatzgenehmigung durch die Vereinsleitung. In diesem Ansuchen ist die Wassermenge die Wiederverwendbarkeit und die umweltfreundliche Haltbarmachung des Wassers sowie der Aufstellplatz anzugeben.

7) ☹ Gemauerte Grillkamine **sind verboten**.

Ausnahmen: 😊 Metallgriller jeglicher Art sowie Grillkamine in Bausatzform bis zu einer max. Höhe von ca. 2m und einer Grillrostgröße von max. 77cm x 45cm, die jederzeit entfernbar sind, sind unter folgenden Voraussetzungen erlaubt.

- a) mind. Abstand zur eigenen Hütte 2 m
- b) Abstand zur Nachbarparzelle in alle Richtungen mind. 2 m
- c) Es ist nur die **Verwendung von handelsüblicher Holzkohle** gestattet.
- d) Der Aufstellplatz ist ausnahmslos nur mit 2 Stück Waschbetonplatten (in Sand gelegt) gestattet.

§ 2

B e p f l a n z u n g

1) ☹ **Nußbäume sowie Hochstämme aller Obstbäume sind verboten.**

Alle anderen Kulturen, die bei normalem Wachstum die Höhe von 5 m überschreiten würden (z.B. Waldbäume) dürfen ebenfalls nicht gepflanzt werden (auch nicht als Hecke).

a) Alte Nadel- und Birkenbaumbestände **müssen** bei **Erreichen der 5m Höhe** verjüngt oder entfernt werden.

2) Folgende **Mindestpflanzabstände müssen** bei der Neupflanzung von den Parzellengrenzen eingehalten werden (gemessen von der Mitte des Stammes bzw. Strauches):

- | | |
|---|------------------|
| a) Äpfel, Birnen, Marille und Kirschen auf stark wachsenden Unterlagen | 4 m |
| b) Zwetschken und Pflaumen | 3 m |
| c) Äpfel und Birnen auf schwach wachsenden Unterlagen und Weichsel, Pfirsiche sowie sämtliche Spindelkulturen | 2 m |
| d) Sonstige Bäume, Sträucher, Hecken und ähnliche Gewächse bei einer Wachshöhe von | |
| 5 m | 4 m Grenzabstand |
| 4 m | 3 m Grenzabstand |
| 3 m | 2 m Grenzabstand |
| 2 m | 1 m Grenzabstand |

e) Die zur Parzellengrenze gesetzten Sträucher **dürfen** eine **Höhe von 1,60 m nicht überschreiten**.
Alle jene die an einen **Außenzaun** grenzen **müssen** eine **Höhe von 2m haben**.

3) Bei Ausläufer bildenden Kulturen ist Sorge zu tragen, daß der Nachbar nicht durch solche belästigt wird.

4) Schlinggewächse dürfen nicht an Grenzgittern oder Zäunen gezogen werden. Das Pflanzen von Schlingrosen entlang der Nachbarparzelle ist nur bei einem **Mindestpflanzabstand von 1 m** erlaubt.

5) Bei Koniferen und Ziersträuchern sind möglichst nur Zwergformen zu verwenden.

6) Das **Kompostieren von Abfällen** ist **empfehlenswert**, darf jedoch den Nachbarn nicht durch Geruch belästigen und das Gesamtbild der Anlage nicht ungünstig beeinflussen.

Daher ist der **Komposthaufen**, der **mindestens 1 m** von der Parzellengrenze entfernt sein muß, durch Sträucher abzuschirmen.

Das Verbrennen im Freien **ist verboten**. Das punktuelle Verbrennen von biogenem Material aus landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereichen im Freien, also z. B. aus Schrebergärten und Hausgärten, ganzjährig verboten ist.

Biogenes Material ist zu kompostieren, über die Biotonnen oder beim städtischen Bauhof zu entsorgen. Übertretungen haben **eine Anzeige zur Folge** und werden **mit Strafen bis zu 3.633 Euro** bestraft.

§ 3

Schädlingsbekämpfung

- 1) Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie allen anderen Schädlingen (Ratten, Mäusen usw.) verpflichtet.

Den Anordnungen der Vereinsleitung ist bei der Schädlingsbekämpfung ausnahmslos Folge zu leisten.

- 2) Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Von gefährlichen Schädlingen (San-Jose-Schildlaus, Holz- und Rindenschädlingen usw.) befallene Bäume, Äste und Sträucher sind fachgemäß mit entsprechenden Mitteln zu behandeln, bzw. wenn durch diese Maßnahme die Vernichtung dieser Schädlinge nicht gewährleistet ist, zu entsorgen.
- 3) Eingetrocknete Früchte die nach der Ernte am Baum verblieben sind, sind sofort einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Eine Missachtung dieses Verbotes und dieser Pflicht werden mit einer sofortigen Mahnung geahndet.

- 4) Alle notwendigen Spritzungen sind zeitgerecht und umgehend durchzuführen.

⊗ **Pflanzenschutzmittel welche Bienen gefährden sind ausnahmslos verboten.**

§ 4

Bewässerung

Die Anlage wird über das Trinkwassernetz der Stadtgemeinde Baden versorgt. Das **Wasser steht** ihnen ca. von den **Monaten Anfang April bis Ende Oktober** zur Verfügung.

Die **Ablesung des Wasserzählers** erfolgt durch **die Funktionäre** und diesen ist **der ungehinderte Zutritt zu gewährleisten**. Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt mit der Jahresvorschreibung.

Der Wasserzähler ist über die Wintermonate abzumontieren und Frostsicher aufzubewahren. Vor Inbetriebnahme der Wasseranlage ist der Wasserzähler in Pfeilrichtung zu montieren. Für entstandene Schäden am Wasserzähler kommt das Mitglied auf.

- ⊗ Eine Entnahme **vor dem Wasserzähler ist verboten** und hat die **sofortige Kündigung** zur Folge. Die Befestigung des **Standrohres** sowie der Unterboden **dürfen nicht** in **Beton** erfolgen. Der **Wasserzähler muss** vom Weg her einsehbar sein.

Auf Parzellen mit Brunnen sind, diese in jeden Fall **mit einer Handpumpe zu versehen** und **müssen** einmal jährlich ausgepumpt (entschlamm) werden.

Jegliche Verunreinigung, des Grundwassers, z.B. durch Aufstellen von mit Kraftstoff betriebenen Pumpen auf dem Brunnendeckel **ist verboten**.

- ☺ **Überdachungen** von Brunnen **sind** als **Bauwerke** zu verstehen und **müssen** daher bei der Vereinsleitung **beantragt werden**.

§ 5

B a u w e r k e u n d B a u a u s f ü h r u n g v o n K l e i n g a r t e n h ü t t e n

Die Kleingartenhütte bzw. Pergola darf nur nach Einreichung einer Bauskizze und Begehung, sowie der Einverständniserklärung der Vereinsleitung in dem unten beschriebenen Höchstmaß aufgestellt werden.

Dies gilt auch für bauliche Veränderungen an bestehenden Hütten.

1. In jedem Kleingarten darf nur eine Kleingartenhütte errichtet werden.

⊗ **Nebengebäude und Anbauten sind nicht zulässig.**

2. **Die Hütte** ist grundsätzlich nur in Holzbauweise bis zu einer **maximalen Größe von 15m²** zu errichten.

3. **Ein möglicher Keller** muß in der Hütte untergebracht sein, und darf **die Innenmaße von 2 m² und 1 m Tiefe** nicht überschreiten und kann aus Mauerwerk und einer **Betonplatte (10 cm)** ausgeführt werden.

4. Die **Fundamentplatte** kann aus Beton bis zu einer Stärke von 10 cm ausgeführt werden

5. Die **Firsthöhe** darf maximal **3,3 m** und die **Traufenhöhe** maximal **2,4 m** betragen.

6. **Das Dach** ist als durchgehendes **Satteldach** herzustellen. Der **Vorsprung** darf nach allen Seiten höchstens **30 cm** betragen (**Dachgrundriss = 20,16m²**).

Die **Dachdeckung** darf nur aus Ziegel, Bitumenschindel oder Guarnit erfolgen.

⊗ **Wellplatten, Blech und Dachpappe sind ausnahmslos verboten.**

7. Ein **Terrassen- bzw. Sitzplatz darf** eine maximal Größe von **ca. 9m² nicht überschreiten** und darf auf keinen fall in Betonbauweise errichtet werden. Dieser Platz kann an die Gartenhütte befestigt sein oder angrenzen sowie frei im Garten angelegt sein.

⊗ **In jedem Fall ist eine Überdachung verboten.** Die Begrenzung der Terrasse oder des Sitzplatzes in Verbindung mit sich rankenden Pflanzen ist gestattet.

8. Der Mindestabstand der Hütte zur Grundgrenze muß 2 m betragen.

9. Jede Gartenhütte muß ein biologisches WC oder Trockenklo (Campingklo) haben. Die Entsorgung der Fäkalien ist ausnahmslos über die örtliche Kanalanlage (zu Hause) zu entsorgen.

⊗ Jede Umgehung dieses Verbotes ist eine grob fahrlässige Umweltverschmutzung (Grundwasser) und zieht **die sofortige Kündigung** nach sich.

10. **Eigenwillige Zuwiderhandlungen** gegen die **Bauvorschrift** bewirken die **sofortige Kündigung**.

§ 5a

S o l a r a n l a g e n

Solarzellen zur Stromerzeugung dürfen **ausnahmslos nur auf Dächern** im Ausmaß von maximal 50 % der Einzeldachfläche, jedoch ein **Höchstmaß von 25 % der Gesamtdachfläche** nicht überschreitend, errichtet werden. Diese umweltfreundliche Energienutzung befreit Sie nicht von der Einhaltung der lärmfreien Zeit bei Verwendung von Geräten.

§ 5b K i n d e r s p i e l h ä u s e r

Das Aufstellen/Errichten eines Kinderspielhauses ist unter Einhaltung der nachstehend angeführten Punkte bis zu einem **Ausmaß von ca. 1m² und einer Höhe von ca. 1,20m** erlaubt.

1. Es ist ein **Antrag um Genehmigung** unter Beifügung eines Planes (Prospekt, Foto, Beschreibung oder ähnlichem) beim Vorstand des Kleingartenvereines einzubringen.
2. Nach erfolgter Bewilligung durch den Vorstand darf dieses Kinderspielhaus unter Einhaltung von
 - a. Kinderspielhäuser dürfen **nicht mit dem Erdreich fix verbunden** (kein Anbau an die Gartenhütte) werden und müssen jederzeit entfernbar sein.
 - b. Verwendung **ausschließlich zu Spielzwecke** der Kinder (kein Lager für Gartengerät oder Material jeglicher Art).
 - c. **keine Betonplatte**, frei stehend und jederzeit entfernbar
 - d. Errichtet aus **Holz oder Kunststoff** zu o. a. Maßen aufgestellt werden.
3. Die Genehmigung wird nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt! Nach Ablauf dieses Zeitraumes, ist die Kinderspielhütte zu entfernen.
4. Für eine Verlängerung der Nutzung (z.B. für Enkelkinder) ist nach Rücksprache beim Vorstand und nach neuerlichem Erhalt einer befristeten Genehmigung zu o. a. Bedingungen möglich.
5. ☹ **Jeglicher Verstoß** zu den oben angeführten Punkten zieht den **sofortigen Entzug der Bewilligung** zum aufstellen/errichten der Kinderspielhütte nach sich.

§ 6 E i n f r i e d u n g u n d W e g e

1. Außen und Inneneinfriedungen sind in gefälliger Form und nach Möglichkeit in einheitlicher Art herzustellen, um eine harmonische Anlage zu erzielen.
2. ☹ **Schilfmatten sind in der gesamten Kleingartenanlage verboten.** Sie dürfen weder als Außeneinfriedung oder Inneneinfriedung dienen.
3. Die Einfriedung ist ohne Sockel mit einem maximal 1 m hohen Zaun, licht- und luftdurchlässig, zu versehen. Innerhalb der Gartenanlage darf kein Stacheldraht oder ähnlicher Überkletterschutz verwendet werden.
4. Die Wege innerhalb von Kleingartenflächen sollen so gestaltet sein, daß sie harmonisch in die Anlage passen. Platten und Trittsteine sind zu empfehlen, da ja Parzellenwege der modernen Gartengestaltung Rechnung tragen sollen, jedoch in einer nur zum Begehen notwendigen Breite.

§ 7 B i e n e n - u n d H a u s t i e r h a l t u n g

1. Für die Errichtung von Bienenhütten und Bienenständen sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.
2. ☹ Die Haltung von Haustieren (Hasen, Vögel in Volieren, Hühner usw.) ist verboten.

§ 8

Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

1. Die an Ihre Parzelle angrenzenden Hauptwege in der Breite von 3 m sind in der gesamte Länge und bis zur Hälfte der Breite (Absprache mit Nachbarn empfohlen) von Ihnen zu gießen, zu mähen und gegebenenfalls mit Rasensamen nachzustreuen. Diese Anordnung betrifft auch die angrenzenden Nebenwege in der Breite von 1,5 m. Ein Absperren der Wege wegen Neubesamung ist meldepflichtig und auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an seinen Garten **grenzenden Kanaldamm** bis zu einer Breite von 2 m zu pflegen bzw. rein und unkrautfrei zu halten.

Für die angrenzenden Gärten an den **Bahndamm** gilt die Pflege und Unkrautfreihaltung bis zu 1 m.

3. ☹ **Auf den Wegen (Wegrändern)** und außerhalb der **Anlage ist jede Ablagerung von Materialien sowie von Schutt und Abfällen verboten.**

Bei Lagerung von Materialien, Dünger und dergleichen, die nur kurzfristig erfolgen darf, ist vom Mitglied Vorsorge dafür zu treffen, daß daraus kein Schaden entstehen kann. Danach sind die Wege wieder zu säubern.

4. ☹ Eine Anhäufung von Materialien **vor und in der Vereinsanlage ist verboten.** Die Kosten eventueller behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das verursachende Mitglied.

5. Entstehen bei Materialtransporten Schäden an Zäunen, Kulturen oder Vereinswegen, so sind diese sofort sachgemäß zu beheben, da ansonst die Instandsetzung von der Vereinsleitung auf Kosten des verursachenden Mitgliedes veranlaßt wird. Die Reparaturarbeiten sind von fachkundigem Personal durchzuführen.

6. ☹ Abstellen sämtlicher Fahrzeuge auf **Wegen innerhalb der Gartenanlage** und auf dem **Damm des Wiener Neustädterkanals ist verboten.**

Das Fahren mit **einspurigen Kraftfahrzeugen (Mopeds usw.)** innerhalb der Kleingartenanlage **ist verboten.**

7. ☹ Das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art **innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten.**

Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist **nur insofern zulässig**, als dies zum **Transport von Gütern unbedingt notwendig ist** und in der **Nachtzeit von 20.00 bis 07.00 Uhr** sowie von **Montag bis Freitag von 13.00 bis 15.00 Uhr** und an **Samstagen ab 13.00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten.**

8. ☹ Die Benützung der Wege als **Kinderspielplatz ist verboten.** Auf **unnötiges Lärmen** und **ungezogenes Verhalten** von Kindern **ist einzuwirken.**

9. Alle Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.

☹ Die **Verschmutzung** des **Erdreiches mit Mineralölprodukten, ist verboten.** Verschmutzungen der Weganlagen **sind** durch den Verursacher zu entfernen und Fäkalien von Hunden sind durch den Hundehalter **zu entsorgen.**

Hunde sind **innerhalb der Kleingartenanlage immer** an der **Leine zu führen.**

10. Die Autoabstellplätze sind lediglich für parkende Autos bestimmt. Ablagerungen von Sand, Schotter, Dünger u.a. sind nur kurzfristig erlaubt.

§ 9

Besondere Anordnungen

Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekanntgegeben, sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen, weshalb solche die Mitglieder zur Beachtung verpflichten.

Solche spezielle Anordnungen sind:

1. Es hat sich jeder so zu verhalten, dass andere durch Geräusche nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.
2. Die Vereinsleitung kann bei der Stadtpolizei beantragen die Ruhezeit vorübergehend von 13.00 Uhr bis 15.00 außer Kraft setzen, z.B. bei Arbeiten, die durch Fachfirmen nach zu bezahlende Arbeitsstunden (Stehzeiten werden mit verrechnet) ausgeführt werden.

Dies gilt auch für Neu-, Um- und Zubauten, welche der Vereinsleitung angezeigt und von ihr genehmigt wurden, da dies im Interesse der Hintanhaltung einer längeren, unnötigen Lärmentwicklung gelegen ist. (Ausgenommen Samstag, Sonn- und Feiertage)

Ausnahmebestimmungen zur Lärmschutzverordnung kann nur der Bürgermeister der Stadtgemeinde BADEN bewilligen, sofern für die Betroffenen keine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliches Interessen nicht entgegenstehen.

3. Bei allen Vereinstätigkeiten, wie Gemeinschaftsarbeiten, die zeitgebunden sind oder bei Veranstaltungen des Vereines, kann die Ruhezeit nach erfolgter Bekanntgabe an die Stadtpolizei ebenfalls kurzfristig abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.
4. ☹ **Die Verwendung von lärmerzeugenden Maschinen und Geräten ist in der Nachtzeit**

	von	20.00 bis 07.00 Uhr
sowie von Montag bis Freitag	von	13.00 bis 15.00 Uhr
und an Samstagen	ab	13.00 Uhr

und an Sonn- und Feiertagen gantztägig verboten.
5. Musikinstrumente und alle mit Lautsprecher ausgestatteten Tonübertragungseinrichtungen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie für daran unbeteiligte Personen nicht störend hörbar sind.
6. Der Umgang der Mitglieder untereinander soll stets freundlich und hilfsbereit sein, um gutes Einvernehmen im Interesse aller Mitglieder zu erhalten.
7. Die Parzelle soll jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Daher sind z.B. Materialien aller Art so aufzubewahren, daß sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
8. Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Mitgliedes nur bei Elementarereignissen oder bei der Feststellung von Einbrüchen nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären gestattet.
Den Funktionären des Vereines ist der ungehinderte Zutritt zu den Parzellen und zu den bestehenden Objekten auch in Abwesenheit des Mitgliedes gestattet.
9. Die Mitglieder sollen im eigenen Interesse an Schulungsveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorträgen teilnehmen und zur Förderung und Hebung des Ansehens der Kleingärtner beitragen.

10. Will ein Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, hat er dies der Vereinsleitung schriftlich bekanntzugeben. Aufgrund der Statuten § 6.3.2 ist es dem Mitglied nicht gestattet, seinen Kleingarten eigenmächtig weiterzugeben.

§ 10

Verstöße gegen die Gartenordnung

Für Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung trägt das Mitglied die volle Verantwortung.

Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels Einschreibebrief, bei ungebührlichen Verhaltens oder Nichteinhaltung der Gartenordnung erfolgt die Kündigung der Parzelle und Ausschließung aus dem Verein. Im Übrigen gelten hierfür auch die Bestimmungen der Vereinssatzungen.

§ 11

Sicherheitsmaßnahmen

Werden Arbeiten vorgenommen, durch die irgendeine Gefahr für andere Personen, insbesondere für Kinder entstehen könnten (z.B. Graben eines Brunnens, Aufstellen von Wasserbehältern, Baumschnitt usw.), so sind dabei alle Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

Für jeden Unfall, der durch eventuelle Unvorsichtigkeit entsteht, ist daß Mitglied alleine und voll verantwortlich. Das Begehen der Vereinswege und das Benützen der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

Eine Haftung des Vereines bei Arbeitseinsatzunfällen besteht nicht.

§ 12


Besondere Hinweise

Mit dem Inkrafttreten dieser Kleingartenordnung verlieren alle bisherigen bestehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.

Für den Kleingartenverein:
BADEN, am 07. Dezember 2006


Walter HÖFER
Schriftführer




Alfred WEINHENGST
Obmann